

Jugendamt

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1232/26

Titel der Drucksache

Optionen und Übergangsregelungen für die Kita-Bedarfsplanung 2026/2027

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

- | | |
|---|-----|
| Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben? | Ja. |
| Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? | Ja. |
| Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor? | Ja. |

Stellungnahme

Das Jugendamt nimmt zur o.g. Drucksache wie folgt Stellung.

zu BP 01:

Die Verwaltung des Jugendamtes wird beauftragt, dem Jugendhilfeausschuss einen rechtssicheren Verfahrensvorschlag vorzulegen, wie Finanzierungslücken geschlossen werden können, die infolge der Umsetzung der einjährigen Bedarfsplanung Kindertageseinrichtungen/ Kindertagespflege für den Zeitraum vom 1. August bis 31. Dezember 2026 entstehen. Dies betrifft insbesondere:

- Träger mit Vereinbarungen zur Finanzierung über Sachkostenpauschalen,
- Träger mit Vereinbarungen zur Finanzierung auf Grundlage der Spitzabrechnung.

Stellungnahme Amt 51:

Die beigefügten Vorschläge sind für freier Träger von Kindertageseinrichtungen gültig, die bisher als Abrechnungsvariante die Sachkosten-Pauschale gewählt haben:

Vorschlag A)

Finanzierung des Zeitraumes 01.08.2026 bis 31.12.2026 nach den beschlossenen Bedarfsplanzahlen der Drucksache 0939/26 - Bedarfsplanung Kindertageseinrichtungen/ Kindertagespflege für den Zeitraum vom 1. August 2026 bis 31. Juli 2027. Ab 01.01.2027 erfolgt die Finanzierung weiterhin entsprechend der vorgenannten einjährigen Bedarfsplanung.

Vorschlag B)

Finanzierung des Zeitraumes 01.08.2026 bis 31.12.2026 nach den beschlossenen Bedarfsplanzahlen der Drucksache 0945/25 – Bedarfsplanung Kindertageseinrichtungen/ Kindertagespflege für den Zeitraum vom 1. August 2025 bis 31. Juli 2026. D.h., es werden die Bedarfsplanzahlen der Einjährigen Bedarfsplanung 2025/2026 bis zum 31.12.2026 fortgeführt.

Voraussetzung dafür ist, dass die Träger, die diesen Vorschlag favorisieren, ab 01.01.2027 die Abrechnungsvariante Spitzabrechnung wählen und umgehend die Vertragsanpassung mit dem Jugendamt vornehmen. Eine entsprechende Schulung zur Umstellung auf Spitzabrechnung ist durch das Jugendamt vorgesehen.

Vorschlag C)

Das Jugendamt prüft zusätzlich zu den Vorschlägen A und B die Etablierung einer Sachkostenpauschale ab 01.08.2026, die aufgeteilt ist in eine betreuungszahlunabhängige Pauschale (einrichtungsbezogen) und eine auf die Kinderzahl bezogen Pauschale.

Ziel ist es, für die Verwaltung und die freien Träger ein effizientes vereinfachtes Verfahren zu etablieren. Aufgrund der Kurzfristigkeit liegt noch keine detaillierte Kalkulation vor, die mit den beteiligten Bereichen abgestimmt ist.

Zusammenfassung

Je nach Beschlussergebnis der o.g. Vorlage wird das Jugendamt den Trägern eine Information zur weiteren Verfahrensweise und zu den möglichen Varianten zusenden. Die Träger sind in der Eigenverantwortung, zu prüfen, welche Variante künftig zu wählen ist und sich umgehend mit dem Sachgebiet Freie Träger des Jugendamtes abzustimmen.

Das Jugendamt ist bestrebt, zusammen mit den Trägern zeitnah gemeinsame Lösungen für die finanziellen Herausforderungen zu suchen und diese umzusetzen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine generelle Überarbeitung der Verträge nach § 22 ThürKigaG zu erfolgen hat. Dies ist seitens des Jugendamtes derzeit in Bearbeitung, erfordert jedoch interne Abstimmungen mit den zuständigen Ämtern (u.a. Stadtkämmerei, Rechtsamt, Rechnungsprüfungsamt).

Aus gegebenen Anlass sind jedoch vorrangig die bisherigen Verträge entsprechend Ihrer Abrechnungsvarianten bei Bedarf anzupassen.

zu BP 02:

Die Verwaltung des Jugendamtes wird beauftragt, dem Jugendhilfeausschuss einen Verfahrensvorschlag vorzulegen, der einen Wechsel des Abrechnungsmodus von der Sachkostenpauschale zur Spitzabrechnung bereits zum 1. August 2026 ermöglicht.

Stellungnahme Amt 51:

Seitens der Verwaltung wird dieser Vorschlag abgelehnt und auf die Beantwortung des BP 01 verwiesen. Eine Spitzabrechnung ab 2. Halbjahr 2026 ist zeitlich, fachlich und formal nicht umsetzbar. Die Umstellung der Abrechnungsvariante Sachkostenpauschale in eine Spitzabrechnung erfordert folgende Verfahrensweisen:

- Führen von Trägergesprächen zur Erläuterung der Verfahrensweise und zur Vorlage verschiedener Unterlagen und Nachweise

Die Betriebskosten untergliedern sich in die Unterhaltung des unbeweglichen Anlagevermögens, der Anschaffung und Unterhaltung von geringwertigen Wirtschaftsgütern, der Bewirtschaftung der Grundstücke und bauliche Anlagen, in Versicherungen und Steuern und weiteren Betriebsausgaben. Alle geltend gemachten Sachkosten müssen für den Betrieb der Einrichtung plausibel sein. Soweit Kosten auf Verträgen gründen, sind entsprechende Nachweise (Rechnungen Dritter, jährliche Versicherungsbeiträge, ...) vorzulegen.

- Anpassung der einzelnen Verträge

Mit den Einrichtungen wurden sogenannte Betreiberverträge abgeschlossen. In diesen Verträgen ist die jeweilige Sachkostenberechnung entweder als Spitzabrechnung oder Pauschalabrechnung festgeschrieben. Eine Umstellung der Sachkostenabrechnung auf Spitzabrechnung bedeutet eine vertragliche Anpassung für 59 Einrichtungen, es wären mit

28 Trägern bzw. deren Vertretern entsprechende Verhandlungen (Trägergespräche) zu führen.

Von dieser Umstellung wären 28 Träger mit 59 Einrichtungen (unter den 28 Trägern befindet sich der Zweckverband für Kindertageseinrichtungen im Evangelischen Kirchenkreis Erfurt, der mehrere Träger vertritt) betroffen. Die aufgeführten Verfahrensweisen sind für eine Vielzahl der Träger bis zum Beginn des Kindergartenjahres 2026/2027 zu vollziehen. Verwaltungstechnisch ist dies in diesem kurzen Zeitraum nicht leistbar.

Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass die Verwaltung in den entsprechenden Gremien die Abrechnungsvarianten entsprechend §§ 22 ThürKigaG vorgestellt hat und stets Gesprächsangebote zum Variantenwechsel für Kita-Träger unterbreitet hat.

zu BP 03:

Die Verwaltung des Jugendamtes wird beauftragt, die Systematik der Sachkostenpauschale weiterzuentwickeln, sodass auch unter den Bedingungen sinkender Kinderzahlen eine angemessene, transparente und verlässliche Finanzierung der Kindertageseinrichtungen entsprechend den Vorgaben des Thüringer Kindergartengesetzes (ThürKigaG) gewährleistet werden kann.

Stellungnahme Amt 51:

Grundsätzlich steht die Verwaltung der Weiterführung der Systematik der Sachkostenpauschale zustimmend entgegen (siehe Variante C des BP 01).

Dennoch wird im Rahmen der Bevölkerungsprognose und unter Betrachtung des enormen Rückgangs der Kinderzahlen bis 2030 und den daraus resultierenden finanziellen und fachlichen Herausforderungen für diesen Zeitraum eine Spitzabrechnung als zielführend erachtet.

Im Rahmen der Spitzabrechnung wird nach § 22 ThürKigaG die Angemessenheit der Sachkosten durch die Verwaltung geprüft und bietet den Trägern ein hohes Maß an Planungssicherheit.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

01

Die Verwaltung des Jugendamtes wird beauftragt, dem Jugendhilfeausschuss einen rechtssicheren Verfahrensvorschlag vorzulegen, wie Finanzierungslücken geschlossen werden können, die infolge der Umsetzung der einjährigen Bedarfsplanung Kindertageseinrichtungen/Kindertagespflege für den Zeitraum vom 1. August bis 31. Dezember 2026 entstehen. Dies betrifft insbesondere:

- a) Träger mit Vereinbarungen zur Finanzierung über Sachkostenpauschalen,
- b) Träger mit Vereinbarungen zur Finanzierung auf Grundlage der Spitzabrechnung.

~~02~~

~~Die Verwaltung des Jugendamtes wird beauftragt, dem Jugendhilfeausschuss einen Verfahrensvorschlag vorzulegen, der einen Wechsel des Abrechnungsmodus von der Sachkostenpauschale zur Spitzabrechnung bereits zum 1. August 2026 ermöglicht.~~

~~03 02~~

~~Die Verwaltung des Jugendamtes wird beauftragt, die Systematik der Sachkostenpauschale weiterzuentwickeln, sodass auch unter den Bedingungen sinkender Kinderzahlen eine angemessene, transparente und verlässliche Finanzierung der Kindertageseinrichtungen~~

entsprechend den Vorgaben des Thüringer Kindergartengesetzes (ThürKigaG) gewährleistet werden kann.

Anlagenverzeichnis

Trier

Unterschrift Amtsleitung

27.05.2026

Datum